

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 35

05. November 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 08.01.2002 Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.10.2020, Az.: 51 - 6440	293/294
2.	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020	295/296

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 08.01.2002

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.10.2020, Az.: 51 - 6440

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell hat am 01.10.2020 die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen. Die Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung bedurfte gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.V.m. Art. 2 BayAGWVG der schriftlichen Genehmigung.

Die erforderliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 15.10.2020, Az.: Nr. 51 – 6440 erteilt.

Nachstehend wird die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 2, 67 WVG i. V. m. Art. 2, 4 BayAGWVG i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht.

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 08.01.2002

Gemäß Beschluss vom 01.10.2020 erlässt der Wasserbeschaffungsverband Konzell folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.10.2020 genehmigte

**3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
§ 1**

Neufassung und Änderung von Vorschriften

Die Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 08.01.2002 (geändert am 01.06.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der einmalige Beitragssatz beträgt

1. pro Quadratmeter Grundstücksfläche	1,05 € zzgl. MwSt.
2. pro Quadratmeter Geschoßfläche	8,51 € zzgl. MwSt.

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

4 bis 9,9 m ³	65,40 € / Jahr zzgl. MwSt.
ab 10 m ³	84,00 € / Jahr zzgl. MwSt.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

2,5 bis 9,9 m ³	65,40 € / Jahr zzgl. MwSt.
ab 10 m ³	84,00 € / Jahr zzgl. MwSt.

3. § 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt **1,17 €** zzgl. MwSt. (1,25 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,00 €** zzgl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr **75,00 €** Jahr zzgl. MwSt.

4. § 14 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August, 15. November, jeden Jahres

Vorauszahlungen zu leisten. Die Ausgleichzahlung erfolgt zum Jahresbeginn im Folgejahr. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasserbeschaffungsverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von Nr. 1 rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.
Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01. Juni 2020 in Kraft.

Konzell, den 15.10.2020

Wasserbeschaffungsverband Konzell

gez.

Martin Schwarzer
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020 und der öffentlichen Auflage des Nachtragshaushaltsplans 2020.

Auf Grund des Art. 62 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 26.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKro bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	1.780.900	0	98.691.100	100.472.000
die Ausgaben	1.780.900	0	98.691.100	100.472.000
im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	317.900	0	14.027.700	14.345.600
die Ausgaben	317.900	0	14.027.700	14.345.600

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Straubing, 03.11.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, so dass gemäß § 2 der Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) die amtliche Bekanntmachung zeitgleich mit der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Niederbayern) erfolgt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 03.11.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat